

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Das kommunale Wahlrecht der Frauen in den deutschen
Bundesstaaten**

Apolant, Jenny

Leipzig ; Berlin, 1918

Herzogtum Sachsen-Coburg-Gotha

urn:nbn:de:bsz:31-91534

Herzogtum Sachsen-Coburg-Gotha.

Für die Stadt- und Landgemeinden gilt das Gemeindegesetz vom 11. Juni 1858, außerdem gelten für die Städte Coburg, Gotha, Neustadt und Rodach besondere Stadtordnungen. Das Gemeindegesetz gibt nach § 5 nur selbständigen Heimatberechtigten männlichen Geschlechts das Recht der Stimmgebung in Gemeindeangelegenheiten und das Recht der Wählbarkeit zu Gemeindeämtern.

Durch die Ehe (§ 7) wird für die Frau das Heimatrecht im Heimatbezirk ihres Ehemannes erworben. Die Aufnahme — sowohl einziehender Manns- als Frauenspersonen, sofern letztere die Aufnahme selbständig für sich zur Begründung eines eigenen Hausstandes nachsuchen — ist laut § 27 an verschiedene Bedingungen geknüpft, u. a. an den Nachweis eines guten Leumunds, an die Entrichtung eines Bürgergeldes, an den Nachweis, daß der oder die Aufzunehmende und die ihm folgenden Familienglieder mit Erfolg geimpft worden sind oder die natürlichen Blattern gehabt haben.

Die Verordnungen für die Städte Neustadt vom 12. Mai 1852 und Rodach vom 21. Februar 1862 sowie die Stadtordnung für Coburg vom 5. August 1851 bestimmen, daß nur die Bürger die aktive und passive Wahlfähigkeit zu städtischen Ämtern besitzen.

In Coburgischen Landgemeinden können Frauen gemäß Art. 67 des Gemeindegesetzes vom 22. Februar 1867 das aktive Wahlrecht durch männliche Stellvertreter ausüben.

In den Jahren 1910, 1912 und 1914 wurden dem Landtag Petitionen um Verleihung des aktiven und passiven Gemeindewahlrechts an die Frauen unterbreitet. Die erste Eingabe war von 234 selbständigen Frauen Gothas unterzeichnet, die zweite von männlichen und weiblichen Bewohnern der Stadt Gotha. Diese wurde die Veranlassung zu einer lebhaften Debatte im Coburg-Gothaischen Landtag. Von sozialdemokratischer Seite fand der Antrag warme

Unterstützung. Die Mehrheit der Verwaltungskommission stand jedoch auf dem Standpunkte, daß die Tätigkeit der Frau auf vielen Gebieten des öffentlichen Lebens durchaus als wünschenswert und überaus segensreich empfunden wird, daß man sich aber von der Verleihung des Wahlrechts keinen Segen verspreche. „Wir möchten verhüten, daß die dem Manne dem weiblichen Geschlecht gegenüber eigene und natürliche Ehrfurcht sich mindern möchte, was immerhin möglich wäre, wenn auch in wahlrechtlicher Beziehung eine Gleichstellung der Frau und des Mannes erreicht ist.“ Der Antrag der Minderheit, die Petition der Staatsregierung zur Berücksichtigung zu überweisen, wurde abgelehnt und der Antrag der Mehrheit: „der Landtag wolle das Gesuch der Staatsregierung als Material bei Abfassung eines neuen Gemeindegesetzes überweisen“, gegen vier Stimmen angenommen.

Herzogtum Sachsen-Altenburg.

Die Städteordnung vom 10. Juni 1897 berechtigt in Art. 10 alle selbständigen Gemeindeglieder zum Erwerb des Bürgerrechts, wenn sie bestimmte Bedingungen erfüllen. Wahlberechtigt und wählbar sind nach den Bestimmungen der §§ 32 und 34 jedoch nur die männlichen Bürger.

Die Dorfordnung vom 13. Juni 1876 gewährt auch den Frauen das aktive Wahlrecht, denn § 5 erklärt, daß unter der Voraussetzung der hierländischen Staatsangehörigkeit diejenigen selbständigen männlichen und weiblichen Gemeindeglieder wahlberechtigt sind, welche das 21. Lebensjahr zurückgelegt haben, in der Gemeinde wohnen und zu den Gemeindelasten beitragen müssen. Wahlberechtigte Frauen werden durch Bevollmächtigte (§ 16) vertreten. Da die direkte Staatssteuer des Vermögens der Ehefrau (§ 10) dem Ehemanne angerechnet wird, ist sie nicht wahlberechtigt. Die Frauen sind nicht wählbar, denn § 17 macht die Wählbarkeit von dem Recht abhängig, das Stimm- und Wahlrecht persönlich auszuüben. Die Frauen dürfen